

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für Zivilstandswesen  
Bundesrain 20  
3003 Bern

29. August 2023

### **Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubriziert vermerkter Revision. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vernehmen zu lassen.

#### **Grundsätzliches**

Die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Solothurn unterstützt die zur Revision vorgeschlagenen Teile der ZStV und der ZStGV. Nachfolgend werden im Wesentlichen Präzisierungen und Vereinfachungsvorschläge resp. -anträge unterbreitet. Verzichten wir auf Bemerkungen zu revidierender Artikel, bedeutet dies Zustimmung.

#### **Zu Art. 30 ZStV**

Diese Bestimmung soll ganz aufgehoben werden. In den Erläuterungen findet sich dazu keine Begründung. Im 5. Abschnitt der Zivilstandsverordnung wird die «Bereinigung» als Ausführungsbestimmungen zu Art. 42 und 43 ZGB geregelt. Diese umfassen sowohl die Bereinigung durch das Gericht als auch die Bereinigung durch die Zivilstandsbehörden. Mit der beabsichtigten Änderung wird dieser Unterscheidung keine Rechnung mehr getragen. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal das Gericht in allen Fällen, die nicht unter Art. 43 ZGB zu subsumieren sind, zuständig ist für eine allfällige Bereinigung. Wird eine Bereinigung durch das Gericht angeordnet, so teilt das Gericht seinen Entscheid der Aufsichtsbehörde (AB) am Sitz des Gerichts mit. Die AB leitet diesen Entscheid zur Beurkundung an das zuständige Zivilstandsamt weiter (Art. 43 Abs. 1 ZStV). Dabei ist es denkbar, dass ähnliche Konstellationen wie sie in den Erläuterungen Ziff. 2.1.4.2 beschrieben werden, auftreten können. Wir lehnen daher eine Streichung von Art. 30 ZStV klar ab und beantragen nebst der unveränderten Beibehaltung von Art. 30 Abs. 1 ZStV vielmehr folgende Ergänzung:

*Abs. 2: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichtes prüft, ob gestützt auf den Gerichtsentscheid weitere Kantone betroffen sind und veranlasst die angeordnete Bereinigung.*

*Abs. 3: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.*

## **Zu Art. 35 ZStV**

Wir begrüssen eine Anpassung dieser Verordnungsbestimmung. Im Rahmen eines einheitlichen und prozessökonomischen Vorgangs wäre eine Bestätigung über das Samenspenderregister sinnvoller. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt informieren das EAZW nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes. Macht eine Kindsmutter bei der Beurkundung der Geburt des Kindes geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Kindsmutter sei als rechtlicher Elternteil zu beurkunden, könnte das Zivilstandsamt, welches die Geburt beurkundet, direkt beim EAZW über die Richtigkeit dieser Angaben Kenntnis erlangen. Nach Abschluss der Beurkundung würde das Zivilstandsamt dem EAZW eine entsprechende Geburtsmitteilung übermitteln. Mit diesem Ablauf könnte sichergestellt werden, dass das Samenspenderregister alle erforderlichen Angaben enthält und die korrekte Anwendung von Art. 255a ZGB wäre sichergestellt.

## **Zu Art. 45 Abs. 2 ZStV**

Wie bereits zu Art. 30 ZStV ausgeführt, soll die Bestimmung zur gerichtlichen Bereinigung bestehen bleiben. Somit erübrigt sich eine Anpassung von Art. 45 Abs. 2 ZStV in welcher die Streichung des in Klammer aufgeführten Hinweises auf Art. 30 ZStV beabsichtigt wird.

Anlässlich einer Beurkundung werden die Daten aller von der Beurkundung betroffenen Personen aktualisiert (Art. 15 Abs. 5 ZStV). Die Prüfung der Zivilstandsbehörde im Hinblick auf eine Beurkundung umfasst auch die Prüfung, ob die abrufbaren Daten vollständig und auf dem neusten Stand sind. Hier ergeben sich in der Praxis häufig Chronologieprobleme infolge nicht oder unvollständig gemeldeter Auslandereignisse. Stellt ein Zivilstandsamt fest, dass die Daten nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 lit. c ZStV) und lassen sich in absehbarer Zeit die für die Nachführung/Aktualisierung erforderlichen Dokumente nicht beibringen, sollte ebenfalls die Möglichkeit bestehen, eine Bekanntgabesperre durch die Aufsichtsbehörde anzuordnen. Ansonsten besteht das Risiko, dass im Rahmen von Dokumentenbestellungen nicht korrekte Angaben ausgewiesen werden. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Ergänzung:

*Art. 45 Abs. 2: Personenstandsdaten, die nach erfolgter Prüfung (Art. 16 Abs. 1 lit. c) nicht auf dem neusten Stand sind, noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.*

Damit verbunden ist auch explizit die Möglichkeit der Anordnung einer Sperrung der Bekanntgabe durch die Aufsichtsbehörde vorzusehen für Fälle, in denen die Zivilstandsbehörden festgestellt haben, dass die im Personenstandsregister geführten Daten nicht aktuell sind. Wir beantragen daher folgende Ergänzung in Art. 46:

*Art. 46 Abs. 1 lit. d (neu): Wenn Personenstandsdaten nach erfolgter Prüfung (Art. 16 Abs. 1 lit. c) nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.*

## **Zu Art. 50 Abs. 1 Bst. abis ZStV**

Wir unterstützen diese Ergänzung der Meldepflicht grundsätzlich. Es fragt sich jedoch, ob sich hier nicht eine einfachere Formulierung anbieten würde, welche im Rahmen einer Anpassung von Art. 50 Abs. 1 lit. a möglich wäre:

*Abs. 1 lit. a: die Geburt, sowie der innerhalb des ersten Lebensjahres eingetretene Tod eines Kindes, sofern ein Kindesverhältnis nur zu einem Elternteil besteht.*

## **Zu Art. 99f ZStV**

Im Grundsatz sind die Bestimmungen zu begrüssen. Auch mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden berücksichtigt die phasenweise Umsetzung die Bedürfnisse des kantonalen Vollzugs. Wir möchten auf die vorhandene Problematik der mit der Vorlage nicht abschliessend geklärten Rückwirkung hinweisen. So wird festgehalten, dass mit der Erklärung keine Rückwirkung entstehe. Aufgrund der Möglichkeit, mittels Namenserkklärungen nach Art. 99f die Namensschreibweise als Randanmerkung im Geburtsregister anzupassen, ist jedoch davon auszugehen, dass Auszüge aus den herkömmlichen Zivilstandsregistern trotzdem bezüglich der Verwendung

von neu zugelassenen Sonderzeichen anzupassen wären. Diese teilweise Rückwirkung gilt es zu klären und sinnvollerweise in der Verordnung zu regeln.

Der angedachte "Erklärungsweg" enthält noch weitere Problemstellungen. Wir denken dabei an die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Eheregistereintrag aus dem Jahre 2002 in Papierform. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Namensführung der Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte. Hier müsste ebenfalls eine Erklärung zur Namensschreibweise möglich sein.

Das vorgeschlagene Verfahren mit Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt ist unseres Erachtens ebenfalls zu überdenken. Einerseits wäre dieses Vorgehen sehr zeit- und ressourcenintensiv. Die Erklärungen würden – speziell in der Hochsaison 2025 – die freien Ressourcen der Zivilstandsämter deutlich einschränken. Die Termine für andere erklärende Ereignisse, wie z. B. Trauungen oder Kindesanerkennungen müssten ressourcenbedingt zurückgestellt werden. Es wäre mit einem nicht unerheblichen Terminstau bei den Zivilstandsämtern zu rechnen. Andererseits erfolgt gestützt auf die Erklärung nach Art. 99f lediglich eine Anpassung der in der Namensschreibweise verwendeten Sonderzeichen. Das Risiko, dass eine unbefugte Person eine solche Änderung erwirkt, ist als gering einzuschätzen und die Rückgängigmachung einer unbefugt veranlassten Beurkundung unproblematisch. Wir erachten es folglich nicht als erforderlich, dass die erklärungs-willige Person persönlich auf dem Zivilstandsamt erscheinen muss, um diese Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin bzw. gegenüber dem Zivilstandsbeamten abzugeben. Wir schlagen daher vor, dass die Erklärung, den Namen mit dem Zeichensatz nach Art. 80 der geänderten Fassung vom [Inkrafttreten der Änderungen] geschrieben haben zu wollen, im schriftlichen Verfahren erfolgen soll. Die Zivilstandsämter gewinnen dadurch an Flexibilität, da schriftliche Gesuche ressourcenschonend und auch ausserhalb der Schalteröffnungszeiten bearbeitet werden können. Die betroffenen Personen hätten lediglich ein Formular auszufüllen und dieses unterzeichnet mit den die Sonderzeichen nachweisenden Dokumenten sowie einer Passkopie dem Zivilstandsamt zuzustellen. Auch für die Erklärungswilligen liesse sich damit der Aufwand im Vergleich zum Weg über die Erklärung deutlich minimieren.

Die Bestimmung, wonach Ehepaare, die einen gemeinsamen Familiennamen führen, die Erklärung nur gemeinsam abgeben können, erschliesst sich für uns nicht. Es sollte jede volljährige und handlungsfähige Person für sich entscheiden können, egal ob verheiratet oder nicht, ob sie die Schreibweise ihres Namens mit den möglichen Sonderzeichen wünscht oder nicht. Dabei ist auch an die Situation zu denken, in welcher die Ehegatten getrennt aber nicht geschieden sind und nur einer der beiden seinen Namen mit Sonderzeichen geschrieben haben möchte und sich der andere weigert. Innerfamiliär unterschiedliche Namensschreibweisen werden auch in anderen Konstellationen akzeptiert (z. B. erforderliche Zustimmung der Kinder zur Namensänderung ab Vollendung des zwölften Altersjahres gemäss Art. 270b ZGB).

Die in den Erläuterungen (S. 16) ausgeführte Empfehlung, wonach bei alleiniger elterlicher Sorge der andere Elternteil nach Möglichkeit über die Abgabe der Erklärung zur Schreibweise des Namens mit Sonderzeichen zu informieren sei, erachten wir als nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen dies dem anderen Elternteil bringen sollte, nebst der Tatsache, dass den Zivilstandsbehörden dadurch ein nicht unerheblicher Aufwand entstehen würde. Auch in Fällen, in denen die KESB gegenüber dem anderen Elternteil Massnahmen angeordnet hat, erachten wir die Mitteilung der Anpassung der Namensschreibweise als nicht erforderlich.

#### **Zu Anhang 1 Ziffer 4.7a ZStGV**

Die Namensklärung bzw. besser das schriftliche Verfahren soll grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabe der Namensklärung im Zusammenhang mit einem Zivilstandsereignis kostenlos sein soll. Dies würde im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von Personen, welche ihren ohne die möglichen Sonderzeichen erfassten Namen ändern lassen wollen, aber kein Ereignis aufweisen können, führen. Zudem ist beispielsweise auch die Wiederannahme des Ledignamens durch eine geschiedene Frau im Zu-

sammenhang mit einer neuen Eheschliessung (nicht gemeinsamer Familienname) ebenfalls kostenpflichtig. Es ist folglich auf die vorgesehene Kostenbefreiung zu verzichten. Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namenserkklärungen nach Art. 99f ZStV vor:

- durch eine Einzelperson 75 Franken
- gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar 100 Franken
- gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern 100 Franken

### **Zusätzliche Änderungsanträge**

#### **ZStV - Art. 12 Abs. 3**

Die per 1. Januar 2023 eingeführte Unterschriftsbeglaubigung bei der Namenserklärung vor der Trauung erscheint unnötig und ist zur Effizienzsteigerung wieder aufzuheben.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber